

Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs)

.....

Bei den „1-Euro-Jobs“ handelt es sich um die umgangssprachliche Bezeichnung von sog. „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ im Rahmen des § 16 d SGB II. Sie werden oft auch als „Zusatzjobs“ oder „Pflichtarbeiten“ bezeichnet. Diese Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Es handelt sich vielmehr um Arbeiten im sog. Sozialrechtsverhältnis, auf die aber die Vorschriften des Arbeitsschutzes, das Bundesurlaubsgesetz und die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung (Haftung z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) Anwendung finden.

Da weiterhin Arbeitslosengeld II (Alg II) bezogen wird, besteht über diesen Leistungsbezug weiter Kranken- und Rentenversicherungspflicht. Außerdem ist die Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gesichert.

Grundsätzlich sind übrigens auch andere Varianten von Arbeitsgelegenheiten vorgesehen. Bei der sog. „Entgeltvariante“ handelt es sich um echte Arbeitsverhältnisse mit Arbeitsentgelt. Sie unterliegen allerdings nicht der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit, d.h. mit diesen Beschäftigungszeiten können keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben werden. In der Praxis dominieren aber die sog. „1-Euro-Jobs“, bei denen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II nur eine Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird, die i.d.R. zwischen 1 und 2 EUR pro Stunde beträgt. Notwendige Arbeitsbekleidung wird vom Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitsgelegenheiten werden i.d.R. von einem Träger (z.B. Wohlfahrtsverband oder Kommune) im Auftrag der ARGE durchgeführt. Der Träger erhält dafür im Rahmen einer Bewilligung eine monatliche Teilnehmerpauschale, die auch die Mehraufwandsentschädigung enthält. Diese Mehraufwandsentschädigung wird aber nur für tatsächlich absolvierte Arbeitszeiten, also z.B. nicht für Urlaubs- oder Krankentage gezahlt.

Die Arbeitszeiten liegen regelmäßig über 15 Wochenstunden (Teilnehmer/-innen sind dadurch nicht mehr arbeitslos) und sollen weniger Stunden als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen, um Eigen-

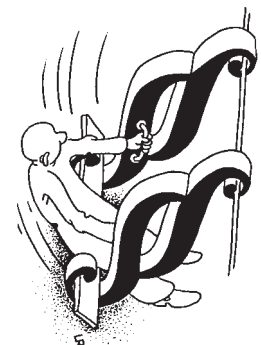
initiativen für die berufliche Integration zu ermöglichen. In der Praxis findet man aber auch Vollzeit-Arbeitsgelegenheiten, die dann oft „als Ausgleich“ entsprechende Qualifizierungsanteile enthalten.

Die Förderdauer beträgt in der Regel 6 Monate.

Für wen kommen Arbeitsgelegenheiten in Betracht?

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Sicher nicht richtig ist aber, dass jeder Alg II-Leistungsbezieher quasi als Gegenleistung für den Leistungsbezug eine Arbeitsgelegenheit antreten muss. Zulässig ist die Verpflichtung zu einem 1-Euro-Job vielmehr nur, „so weit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind“ (§ 3 Abs.1 Satz 1 SGB II).

Ob eine Arbeitsgelegenheit die Möglichkeiten und Chancen verbessert, nach ihrem Abschluss die Zielsetzung der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen, hängt somit wesentlich davon ab, ob die in der Maßnahme geforderten Tätigkeiten und vermittelten Qualifikationen überhaupt nachgefragt werden. Als erforderlich gelten solche Beschäftigungen z.B. für Menschen mit persönlichen Schwierigkeiten und langer Arbeitsentwöhnung zum Training ihrer Beschäftigungsfähigkeit. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Arbeitsgelegenheit diesen Zweck nicht erfüllen muss bei Personen, die ihre Tagesstruktur selbst setzen können, ihre Familienpflichten erfüllen, sozialer oder ehrenamtlicher Tätigkeit nachgehen oder Teilzeit- und Honorarbeschäftigungen ausüben. Eine willkürliche Anordnung, eine Arbeitsgelegenheit zu übernehmen, ist rechtlich also nicht haltbar.



Allerdings gilt für jüngere Arbeitslose eine Sonderregelung: Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln, wenn eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht möglich ist.

Welche Arbeiten sind zulässig?

Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich sein.

Im öffentlichen Interesse liegen diese Arbeiten, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit und nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen dient. Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten.

In Düsseldorf werden z.B. Arbeiten als Hausmeister- / Handwerkshelfer, Betreuungs- / Gemeindefelder oder auch Tätigkeiten als unterstützende Leistungen im Bereich Büro/Verwaltung bei verschiedenen Trägern (z.B. ZWD, Caritas, Diakonie, Renatec, SWT und Ordensgemeinschaft) angeboten.

Die erforderliche „Zusätzlichkeit“, ist vor allem dann gegeben, wenn die Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse dürfen jedenfalls nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden.

Kann man eine Arbeitsgelegenheit ablehnen?

Wenn die o.g. Voraussetzungen („Erforderlichkeit“, „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“) erfüllt sind, kommen als Ablehnungsgründe praktisch nur Notwendigkeiten der Kinderbetreuung, Pflege von Familienangehörigen oder gesundheitliche Ablehnungsgründe in Betracht.

Wird eine Arbeitsgelegenheit trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund abgelehnt oder abgebrochen, führt dies zu drastischen Sanktionen (vgl. Merkblatt B9).

Das juristische Mittel, dass gegen Arbeitsgelegenheiten eingelegt werden kann, wenn man eine Zuweisung für rechtswidrig hält, ist zunächst der Widerspruch. Er sollte gegen die Eingliederungsvereinbarung eingelegt werden, wenn diese durch Verwaltungsakt bekannt gegeben wird und einen 1-Euro-Job vorsieht.

Sie suchen einen 1-Euro-Job?

Wenn Sie schon längere Zeit arbeitslos sind und das Gefühl haben, sie bekommen in absehbarer Zukunft keine Stelle auf dem 1. Arbeitsmarkt, ist ein „1-Euro-Job“ zwar keine gleichwertige Alternative, aber schon eine Möglichkeit, zum Arbeitslosengeld II „hinzuzuverdienen“ und sich beruflich weiterzubilden.

In der Regel wird man vom zuständigen Fallmanager für eine Arbeitsgelegenheit einem Träger/Projekt zugewiesen.

Das ArbeitslosenZentrum Düsseldorf informiert Sie gern über die angebotenen Arbeitsgelegenheiten bei der ZWD oder anderen Beschäftigungsträgern in Düsseldorf unter Tel: 0211 / 828 949-0.



ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.